

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 6
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 06.12.2016
Sitzungsbeginn : 19.38 Uhr
Sitzungsende : 20.05 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Paul Feth

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Ulrich Kohl (als Stellvertreter von Matthias Mahl)

Dieter Reichow (als Stellvertreter von Mario Reich)

Axel Theobald

Beigeordneter Achim Wätzold

Carola Würtz

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Das Ratsmitglied Volker Nicolay und das stellv. Hauptausschussmitglied Reinhold Lugo.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordneter Eugen Kempf

Patric Föckler

Stephanie Mang

Matthias Mahl

Mario Reich

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Keine

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2017
2. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2017
3. Zustimmung zu einer Spende im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. Festsetzung der Hebesätze / Beitragssätze der gemeindlichen Steuern sowie Festsetzung des Feld- und Waldwegebeitrages für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Bis zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 sind die Hebesätze / Beitragssätze durch den Ortsgemeinderat festzulegen.

Im Jahr 2016 gelten die nachfolgenden Sätze:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz)	315 %
2. Grundsteuer B	380 %
3. Gewerbesteuer nach Ertrag	380 %
4. Hundesteuer jährlich	
für den 1. Hund	36,00 €
für den 2. Hund	51,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €
5. Feld- und Waldwegebeitrag je ha	15,00 €

Im Hinblick auf die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2017 weisen wir auf folgendes hin:

Grundsteuer A / Grundsteuer B / Gewerbesteuer

Die Ortsgemeinde erhebt ihre Realsteuern zur Zeit leicht über den Nivellierungssätzen nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz. Die auf Basis der Nivellierungssätze festgestellte Steuerkraft ist Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Nach dem die Aufsichtsbehörde für den Landkreis Kaiserslautern bereits für das Jahr 2016 den Kreisumlagesatz

im Wege der Ersatzvornahme auf 44,23 v.H. erhöht hat, ist wohl davon auszugehen, dass der Kreisumlagesatz für 2017 ebenfalls in einem Bereich von bis zu 45 v.H. festgesetzt wird. Dies wird bei der Gemeinde Hütschenhausen im Jahr 2017 zu einer zusätzlichen finanziellen Mehrbelastung von rd. 82.000,00 € führen.

Die Kommunalaufsicht hat bei der Genehmigung der vorangegangenen Haushalte immer wieder darauf verwiesen, dass die Ortsgemeinde Hütschenhausen ihre Einnahmemöglichkeiten nicht voll ausschöpft.

Als Argument wurde immer wieder die Tatsache angeführt, dass im Landkreis Kaiserslautern einzelne Ortsgemeinden Hebesätze bis zu folgenden Werten festgesetzt haben:

Grundsteuer A	450 v.H.
Grundsteuer B	454 v.H.
Gewerbsteuer	405 v.H.

Dazu ist zu bemerken, dass das Steueraufkommen aus den Realsteuern, welches über den Nivellierungssätzen liegt, zu 100 % bei der Kommune verbleibt. Umlagen an den Landkreis bzw. an die Verbandsgemeinde sind aus diesen Einnahmen nicht zu zahlen.

Eine Umfrage der Finanzabteilung bei anderen Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis hat ergeben, dass bereits in 14 Gemeinden die Hebesätze für 2017 beschlossen sind bzw. angehoben werden sollen. Der niedrigste Hebesatz bei der Grundsteuer B liegt demnach bei 390 v.H. und der höchste Hebesatz sogar bei 454 v.H. Ähnlich stellt sich die Situation bei der Grundsteuer A und der Gewerbsteuer dar.

Nach mehreren Gesprächen mit der Leitung der Finanzabteilung werden den Ortsgemeinderäten und dem Stadtrat in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach folgende Realsteuerhebesätze für das Jahr 2017 zur Beschlussfassung empfohlen:

Grundsteuer A	320 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.

Durch die Anhebung der Grundsteuer B von 380 auf 390 v.H. würde die Ortsgemeinde Hütschenhausen Mehreinnahmen von rd. 10.000,00 bis 11.000,00 € erzielen. Die Mehrbelastung für einen Hauseigentümer mit einem durchschnittlichen Anwesen läge bei ca. 5,00 € pro Jahr.

Hundesteuer

Für das Jahr 2013 erfolgte eine Erhöhung der Hundesteuer auf die derzeit gültigen Steuersätze. In der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach werden für den 1. Hund bis zu 36 €, für den 2. Hund bis zu 60 € und für jeden weiteren Hund bis zu 96 € erhoben.

**Eine erhöhte Steuer für sogenannte gefährliche Hunde wird bislang nicht erhoben.
Bei einer Erhöhung ist darauf zu achten, dass der Jahresbetrag durch 12 teilbar ist.**

Feld- und Waldwegebeitrag

Der Feld- und Waldwegebeitrag wurde für das Jahr 2014 von 13,00 €/ha auf 15,00 €/ha erhöht.

Der Feld- und Waldwegehaushalt schloss im Jahr 2013 mit einem Fehlbetrag ab. Durch die völlige Auflösung des Sonderpostens konnte der Fehlbetrag auf einen Summe von 1.285,31 € reduziert werden. Auch im Jahr 2014 konnte der Gebührenhaushalt nicht ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag

betrug 1.609,88 €.

Aufgrund sparsamer Mittelbewirtschaftung im Wirtschaftsjahr 2015 konnte der Altfehlbetrag ausgeglichen und dem Sonderposten wieder ein kleiner Überschuss von 3.569,29 € zugeführt werden. Auch lässt die bisherige Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2016 hoffen, dass der Gebührenhaushalt auch 2016 mit einem leichten Überschuss abschließen wird.

Die noch anstehenden Investitionen für den Eigenanteil im Flurbereinigungsverfahren Schwarzbach-Glan können somit bei sparsamer Mittelbewirtschaftung 2017 auch ohne weitere Gebührenerhöhung finanziert werden.

Der Hebesatz von 15,00 €/ha im Haushaltsjahr 2017 erscheint deshalb ausreichend zu sein.

Der Hauptausschuss ist sich einig, beim Feld- und Waldwegebeitrag keine Änderung vorzunehmen.

Bezüglich der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer, schlägt das Ratsmitglied Volker Nicolay vor, im Jahr 2017 keine Erhöhung vorzunehmen, dafür für das Jahr 2018 eine höhere als in der Beratungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung vorzunehmen, da die Verwaltung aufgrund der relativ moderaten Erhöhung viel Verwaltungsaufwand betreiben muss und auch Kosten für das Ausdrucken und das Verschicken der Bescheide entstehen.

Der Vorsitzende argumentiert, dass die Kommunalaufsicht jährlich auf eine Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten drängt und man mit einer Erhöhung, wenn sie auch nur moderat ist, seinen Beitrag zur Ausgleicheung des Haushaltsdefizits leisten würde. Auch in Anbetracht dessen, dass der Landkreis aufgrund der Ersatzvornahme der ADD die Kreisumlage erhöhen musste, was in der Ortsgemeinde Hütschenhausen zu Mehrkosten von rund 82.000 € führte, würde man an anderer Stelle wieder für Einnahmen sorgen, wenn auch nur in geringerem Maße. Gegen die Ersatzvornahme wurde zwar Klage seitens des Landkreises eingereicht, die Entscheidung bleibt jedoch abzuwarten. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Kreisumlage mittels Ersatzvornahme durch die ADD noch weiter auf 45 % erhöht werden könnte.

Der Beigeordnete Achim Wätzold spricht sich auch für eine Erhöhung der Steuersätze, wie in der Beratungsvorlage genannt, aus. Sollten alle Gemeinden innerhalb der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach auf die gleichen Sätze erhöhen, dann würde auch keine Konkurrenzsituation zwischen den Gemeinden entstehen.

Der Vorsitzende schlägt bei der Hundesteuer nachfolgendes vor:

Der Satz für den 1. Hund solle so bleiben. Den Satz für den 2. Hund könnte man, ähnlich wie es andere Gemeinden handhaben, mit einer 25%igen Ermäßigung zum Preis vom 1. Hund versehen. Dies wären dann beim 2. Hund 54,-- € jährlich. Wenn man diese Berechnungsweise auch auf den 3. und jeden weiteren Hund anwendet, wären für den 3. und jeden weiteren Hund 81,-- € jährlich zu bezahlen.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt vor, die Sätze wie gehabt zu belassen, da auch viele Amerikaner einen Hund haben und nicht zur Steuerpflicht herangezogen werden können. Somit würden nur die meldepflichtigen Hundebesitzer die Gesamtsteuer tragen und bei einer Erhöhung auch noch einen höheren Satz.

Der Beigeordnete Achim Wätzold schlägt vor, der moderaten Erhöhung aufgrund des Vorschlags des Vorsitzenden zu folgen. Der Satz für den 1. Hund wird nicht erhöht und die Kosten für weitere Hunde werden nicht über Gebühr erhöht und man würde auch wiederum der Kommunalaufsicht signalisieren, dass man um Einnahmeerhöhungen bemüht ist.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, die Hebesätze / Beitragsätze des Jahres 2017 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A		320 %
Grundsteuer B		390 %
Gewerbesteuer aus Ertrag		380 %
Hundesteuer	1. Hund	36,00 €
	2. Hund	54,00 €
	jeder weitere Hund	81,00 €
Feld- und Waldwegebeitrag je ha		15,00 €

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	6
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	9	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	3

2. Erlass einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2017

Sachverhalt:

Die Steuersätze werden gemäß § 95 (2) Nr. 3 GemO grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt.

Sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist, darf die Gemeinde Abgaben nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben (§ 99 (1) Nr. 2 GemO).

Der Ortsgemeinderat hat für das Jahr 2017 eine Erhöhung der Steuersätze beschlossen.

Da zu erwarten ist, dass zu Beginn des Jahres 2017 teilweise noch keine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt, ist zur termingerechten Erstellung und Versendung der Steuerbescheide der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Die Nennung der Steuersätze / Hebesätze in der Haushaltssatzung hat dann nur noch deklaratorische Bedeutung.

Der Vorsitzende erläutert, dass eine Hebesatzsatzung nur erlassen werden muss, sofern mindestens einer der Steuersätze oder der Feld- und Waldwegebeitrag geändert werden würde.

Dieser Tagesordnungspunkt diene dem Hauptausschuss lediglich zur Information und eine Beschlussempfehlung erfolgte nicht.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	9
Fehlende Mitglieder:	2

3. Zustimmung zu einer Spende im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:

Die Volksbank Glan-Münchweiler spendet der Ortsgemeinde Hütschenhausen eine sog. Sinnenbank im Wert von 1.011,50 €

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spende und deren vorgesehene Verwendung.


Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	9
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	9	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)